

§ 4.

Bei einer etwa eintretenden Trennung des Staates von der Kirche ist ein dem Bestande des geistlichen Emeritierungsfonds am 31. März 1911 entsprechender Betrag aus dem beweglichen Stammvermögen des Staates auszusondern und der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit des Landes zu überweisen.

§ 5.

Das Gesetz über die Veräußerung von Staatsgut vom 31. März 1866 (Gesetzsammlung Bd. XV S. 23) wird aufgehoben.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. R. Graefel.